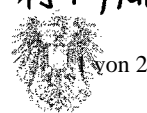


Gleichschrift



Der
Rechnungshof



von 2

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. März 2008

GZ 301.800/001-S4-2/08

Entwurf eines Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, sowie einer Novelle zum Waffengesetz 1996 (WaffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. Jänner 2008, GZ BMI-LR1305/0001-III/1/2008, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, sowie einer Novelle zum Waffengesetz 1996.

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Regelungen, mit denen seinen Empfehlungen zur Beteiligung an den Freilegungskosten von Fliegerbombenblindgängern von Seiten des Bundes und zur exakten Definition des Begriffes „wahrnehmen“ im § 42 Abs. 4 des Waffengesetzes entsprochen wird (siehe den Tätigkeitsbericht, Reihe Bund 2007/4, Band 2, S. 123, TZ 4.2) und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1 ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON PERSONEN, DIE DURCH FLIEGERBOMBENBLINDGÄNGER BETROFFEN SIND:

1.1 Zu § 3 Z 1 des Entwurfs:

Als alternative Unterstützungsvoraussetzung wird in dieser Bestimmung die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der betreffenden (juristischen) Person normiert. Weder die Bestimmung selbst noch die diesbezüglichen Erläuterungen enthalten jedoch Anhalts-

punkte, wann eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz tatsächlich vorliegt, sodass eine entsprechende Präzisierung angebracht wäre.

1.2 Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs:

Die vom Bundesminister für Inneres zuerkannten Unterstützungsmittel des Bundes können im einzelnen Schadensfall bis zu 35 % der auf den Eigentümer der Liegenschaft entfallenden Freilegungskosten betragen, höchstens jedoch 35.000 EUR. Aus den diesbezüglichen Erläuterungen geht nicht hervor, ob die Gewährung der maximalen Unterstützungsmittel in Höhe von 35.000 EUR pro Unterstützungsfall nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen soll oder von weiteren Kriterien abhängt. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte nach Ansicht des Rechnungshofes in den Gesetzestext aufgenommen werden.

1.3 Zum Fehlen einer Rückzahlungsverpflichtung:

Die geplanten Bestimmungen enthalten keine Rückzahlungsverpflichtung des Unterstützungswerbers für den Fall, dass das Nichtvorliegen von Unterstützungsvoraussetzungen im Nachhinein festgestellt wird. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung sollte in Erwägung gezogen werden.

2 ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Den diesbezüglichen Erläuterungen ist zwar die Höhe des maximalen Beitrages des Bundes an den künftig zu erwartenden Freilegungskosten zu entnehmen (nämlich rd. 46,6 Mill. EUR), eine Quantifizierung der Unterstützungsmittel für die zwischen 1. Juli 1997 und 30. Juni 2008 gezielt freigelegten Fliegerbombenblindgänger fehlt jedoch (siehe § 4 Abs. 2 des Entwurfs).

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

